

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Gesetz über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten
Unternehmen (SpTrUG)

Punkt 4 der 627. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1991

Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2
des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Ausgeliefert am 18. MRZ. 1991